

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	05.02.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Auswirkungen des Notfallsanitätergesetzes und Umsetzung bei der Stadt Bielefeld

#### Betroffene Produktgruppe

11.02.17 (Rettungsdienst), 11.02.18 (Luftrettung)

#### Sachverhalt:

##### Rechtlicher Rahmen:

Das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) des Bundes ist am 01.01.2014 in Kraft getreten. Es regelt das neue Berufsbild des Notfallsanitäters / der Notfallsanitäterin, das gegenüber dem bisherigen Rettungsassistenten eine höhere Qualifikation mit erweiterten Kompetenzen und Verantwortung bei der Versorgung von Notfallpatienten vorsieht. Das beinhaltet in einem Notfall die Berechtigung zur Durchführung von Maßnahmen, die ansonsten Ärzten vorbehalten sind, wie z. B die Verabreichung bestimmter Medikamente, das Legen von Venenzugängen oder andere invasive Maßnahmen.

Die Ausbildungsdauer der Notfallsanitäter/innen wurde gegenüber den Rettungsassistenten von zwei auf drei Jahre verlängert. Für die Nachqualifizierung von Rettungsassistenten gilt nach dem NotSanG eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020. Der notwendige Fortbildungsumfang der staatlich geprüften Rettungsassistenten ist abhängig von der Dauer ihrer Berufspraxis:

- weniger als 3-jährige Berufspraxis: 960 Stunden Zusatzausbildung
- 3 - bis 5-jährige Berufspraxis: 480 Stunden Zusatzausbildung
- mehr als 5-jährige Berufspraxis: Ergänzungsprüfung ohne Zusatzausbildung möglich

Das NotSanG des Bundes regelt dabei lediglich das Berufsbild, nicht aber welche Funktionen des Rettungsdienstes über diese Qualifikation verfügen müssen; diese Regelungen treffen die Länder. Für NRW ist hier das Rettungsgesetz NRW (RettG) maßgeblich. Die seit langem geplante Novellierung des RettG befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren. Nach 1. Lesung im Landtag am 02.07.2014 und anschließenden Ausschussberatungen sollte die Gesetzesnovelle eigentlich noch in 2014 verabschiedet werden; das ist nicht geschehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet neben der Vorgabe, welche Funktionen im Rettungsdienst künftig mit Notfallsanitäter/innen besetzt werden müssen, auch eine Kostenregelung, wonach u.a. die Ausbildungskosten als Kosten des Rettungsdienstes gelten und damit über Gebühren refinanzierbar wären. Insbesondere zu dieser Kostenregelung konnte nach hiesigem Kenntnisstand zumindest in 2014 keine Einigung mit den Krankenkassen mehr erzielt werden.

Die Verabschiedung der RettG-Novelle durch den Landtag wird nach einer aktuellen Mitteilung des Städtetages nun frühestens Ende Januar, möglicherweise auch erst im März dieses Jahres erwartet.

Der Städtetag hat seine Mitglieder aufgefordert, die Ausbildung von Notfallsanitäter/innen vorläufig noch zurück zu stellen, um die Verhandlungsposition für die zwingend notwendige Refinanzierung auch der Ausbildungskosten nicht zu gefährden. Dem kommt die Stadt Bielefeld nach. Ergänzend wurden auch Gespräche mit der Rettungsdienst gGmbH geführt, um sicherzustellen, dass das Vorgehen dort analog erfolgt. Sofern eine vollständige Refinanzierung nicht erreicht werden könnte, behalten sich die kommunalen Spitzenverbände eine kommunale Verfassungsbeschwerde wegen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip vor.

### **Umsetzung bei der Stadt Bielefeld:**

Die Umsetzung des NotSanG hat auf alle Träger des Rettungsdienstes und damit auch auf den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld erhebliche Auswirkungen. Ausgehend von der derzeitigen Praxis sind bei der Stadt Bielefeld in den kommenden Jahren insgesamt ca. 126 Mitarbeiter/innen zu Notfallsanitätern zu qualifizieren, sofern diese sich dazu bereit erklären. Die Weiterqualifikation einer solchen Mitarbeiterzahl, die in bestehende Schichtdienstpläne eingebunden sind, stellt im Hinblick auf die dazu zu absolvierenden o. g. Stundenkontingente eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Die Veränderungsliste zum Stellenplanentwurf 2015 enthält dazu folgende Vorkehrungen:

- Um den zeitlichen Freiraum für die Fortbildungsmaßnahmen zu schaffen, sind als 1. Schritt zunächst vier von vss. insgesamt acht temporären Mehrstellen vorgesehen, die befristet bis zum Ende der Qualifizierungsmaßnahmen benötigt werden.
- Die höhere Qualifikation der Führer/innen der Rettungswagen, die nach derzeitigem Stand künftig zwingend ausgebildete Notfallsanitäter sein müssen, bedingt eine Höherbewertung dieser Stellen. Der Stellenplanentwurf 2015 enthält dazu als 1. Schritt die Höherbewertung von insgesamt 27 Stellen nach A 9 m.D.  
Da die Mitarbeiter/innen nicht verpflichtet werden können, sich zu Notfallsanitätern weiter zu qualifizieren, bieten die Höherbewertungen auch einen Anreiz, sich entsprechend fortzubilden und die künftig verantwortungsvollere Tätigkeit wahrzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuerwehr wurden umfassend über das bisherige und geplante Vorgehen informiert und es wurde für die Weiterqualifizierung geworben.

Die Inanspruchnahme der Mehrstellen steht unter dem Vorbehalt der Freigabe durch den Stadtkämmerer nach Verabschiedung des RettG mit der dazu erwarteten Kostenregelung (Refinanzierung über Gebühren).

Die ersten Ergänzungsprüfungen für insgesamt 30 Mitarbeiter/innen mit mehr als 5-jähriger Berufspraxis wurden (im Konsens mit Land und Städtetag) Ende 2014 bereits durchgeführt. Da die Übergangsfrist für die Nachqualifizierung hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit knapp bemessen ist, wird im Einvernehmen mit dem Städtetag die Planung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen fortgesetzt.

Die eingetretenen Verzögerungen bei der Verabschiedung der RettG-Novelle stellen die Träger des Rettungsdienstes schon jetzt vor erhebliche Probleme, weil einerseits das NotSanG des Bundes mit verbindlicher Übergangsfrist für die Nachqualifizierung der Rettungsassistenten bis Ende 2020 bereits seit einem Jahr in Kraft getreten ist, andererseits aber noch wichtige landesrechtliche Bausteine fehlen. Dadurch ist den Trägern des Rettungsdienstes wertvolle Zeit verloren gegangen, die angesichts der organisatorischen Herausforderung der Weiterqualifizierung ohnehin knapp bemessen ist. Das gilt nicht nur für die Stadt und ihre Beschäftigten im Rettungsdienst, sondern auch für die Rettungsdienst gGmbH und die weiteren privaten Partner, die ebenfalls entsprechende Planungssicherheit benötigen.

(Anja Ritschel)

Seiten ist, bitte eine kurze  
Zusammenfassung voranstellen.